



CARSTENSEN
TRADE SINCE 1991

Grundsatzerklärung

**zur Achtung der Menschenrechte, sozialer
Verantwortung und nachhaltiger Geschäftstätigkeit**

Version 05.25

Die Carstensen Import-Export Handelsgesellschaft mbH (nachfolgend „Carstensen“) ist ein inhabergeführtes Unternehmen mit globaler Liefer- und Wertschöpfungskette.

Wir sind überzeugt, dass wirtschaftlicher Erfolg langfristig nur erreichbar ist, wenn er mit Respekt für Menschenrechte, Sozialstandards und ökologischer Verantwortung einhergeht.

Wir verpflichten uns zur Beachtung zentraler Menschenrechts- und Arbeitsnormen (z. B. ILO, OECD, UN-Leitprinzipien) und legen transparent dar, dass wir Risiken entlang der Wertschöpfungskette identifizieren und priorisieren.

Um unser Bekenntnis weiter zu stärken und systematisch umzusetzen, erweitern wir unsere Grundsätze wie folgt:

1. Selbstverpflichtung zur kontinuierlichen Risikoanalyse

1.1 Grundsatz

Wir verpflichten uns, Risiken bezüglich negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Arbeitsbedingungen systematisch und fortlaufend zu analysieren. Dies umfasst sowohl unsere eigenen Geschäftsbereiche als auch unsere Liefer- und Wertschöpfungsketten (einschließlich indirekter Zulieferer).

1.2 Vorgehensweise

- Wir etablieren und unterhalten ein menschenrechtliches Risiko-Managementsystem, das regelmäßig (z. B. mindestens einmal jährlich oder bei wesentlichen Veränderungen) auf neue Risiken prüft.
- Wir führen Risikobewertungen (z. B. mittels sektoraler Risiko-Indikatoren, Standortanalysen, Stakeholder Befragungen) durch, um vorrangige Themen (z. B. Kinderarbeit, Diskriminierung, Gesundheit & Sicherheit) zu identifizieren.
- Wir setzen Frühwarnindikatoren und Monitoring-Mechanismen, um Abweichungen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen einzuleiten.
- Die Risikobeurteilung wird dokumentiert und fließt in unsere strategische Planung ein.

1.3 Transparenz und Reporting

Wir werden über die Ergebnisse der Risikobewertungen in unserem Nachhaltigkeitsbericht informieren, sowie über Schritte zur Risikobehandlung und über Fortschritte in der Umsetzung.

2. Umgang mit vulnerablen Gruppen

2.1 Definition vulnerabler Gruppen

Unter „vulnerablen Gruppen“ verstehen wir Gruppen, die aufgrund sozioökonomischer, rechtlicher, kultureller oder betrieblicher Umstände besonders schutzbedürftig sind. Dazu zählen unter anderem Kinder, Minderjährige, Migranten, Frauen in prekären Positionen, (internally) displaced persons, Personen mit Behinderungen, ethnische Minderheiten oder andere marginalisierte Gruppen.

2.2 Schutzverpflichtung

- In unseren Risikoanalysen prüfen wir speziell, in welchen Kontexten solche Gruppen besonders bedroht sind.
- Wir setzen zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Schulungen, informierte Zustimmung, angepasste Verfahren, zusätzliche Kontrolle vor Ort) ein, um Risiken für diese Gruppen zu vermindern oder zu vermeiden und langfristig zu überprüfen.
- Bei Auftragsvergabe und Lieferantenauswahl fordern wir, dass unsere Partner ebenfalls besondere Schutzmaßnahmen für vulnerable Gruppen ergreifen.
- Wir fördern Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung bei Mitarbeitenden und Partnern, um Diskriminierung und Benachteiligung zu erkennen und zu vermeiden.

3. Verankerung von Beschwerdemechanismen

3.1 Allgemeine Verpflichtung

Wir gewährleisten jederzeit die Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise (intern und extern) zu menschenrechtlichen oder sozialen Missständen einzureichen. Anonym oder mit Identifikation. Dabei sichern wir eine vertrauliche und angemessene Bearbeitung zu.

3.2 Kanalstruktur

- Wir betreiben ein internes Hinweisgebersystem / Meldesystem, über das Mitarbeitende, Lieferanten, Produktionsstätten oder sonstige Betroffene Bedenken, Vorfälle oder Verstöße melden können.
- Wir stellen Zugangspunkte zur Verfügung (z. B. E-Mail-Adresse, Webportal, telefonische Hotline) und kommunizieren diese klar und transparent.
- In Produktions- oder Lieferstandorten werden vor Ort zusätzliche Poster, Flyer oder Visitenkarten mit Kontaktinformationen verteilt.

3.3 Verfahren und Schutz der Hinweisgebenden

- Jede Beschwerde wird zeitnah geprüft, gemäß festgelegtem Verfahren eskaliert (z. B. interne Untersuchung, externe Prüfung) und mit einem Rückmeldungsmechanismus versehen.
- Hinweisgebende werden vor Repressalien geschützt. Wir garantieren Vertraulichkeit und Anonymität solange möglich und gewünscht.
- Ergebnisse und Folgemaßnahmen (falls zulässig) werden dokumentiert, ausgewertet und fließen in künftige Risikoanalysen ein.

4. Verpflichtung bei Untervergabe / Subcontracter

4.1 Grundsatz

Unsere Verpflichtungen erstrecken sich auch auf Zulieferer, Subunternehmer, Dienstleister und indirekte Partner (in der Kette), soweit dies praktikabel möglich ist.

4.2 Due Diligence und Auswahlkriterien

- Wir integrieren menschenrechtliche und soziale Kriterien in unsere Lieferantenprüfung, Vertragsgestaltung und Auswahlprozesse.
- Bereits bei der Vergabe fordern wir von unseren Partnern schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung grundlegender Menschenrechts- und Arbeitsstandards sowie zur Mitwirkung an Audits oder Betriebsbesichtigungen.
- Wir unterstützen ausgewählte Partner mit Schulungen, Beratung und Verbesserungspartnerschaften.

4.3 Kontrollen und Sanktionen

- Wir führen Audits und Inspektionen bei Zulieferern durch (kombiniert mit Eigenkontrollen und ggf. externer Prüfung, z. B. im Rahmen von amfori-BSCI, ICTI oder Sedex / SMETA).
- Bei Verstößen gegen unsere Standards behalten wir uns angemessene Maßnahmen und Sanktionen vor (z. B. Unterstützung bei Korrekturmaßnahmen, Vertragskündigung, Auslotsung alternativer Partner).
- Offene Mängel müssen innerhalb definierter Frist behoben werden. Wir begleiten die Umsetzung der Verbesserungsmaßnahmen.

5. Mechanismus zur Weiterentwicklung der Erklärung

5.1 Kontinuierlicher Lern- und Verbesserungsprozess

Wir betrachten diese Grundsatzerklärung als dynamisches Dokument und verpflichten uns zu regelmäßiger Überprüfung und Aktualisierung, um neue Risiken, Erfahrungen und Erwartungen zu berücksichtigen.

5.2 Verantwortlichkeiten

- Das Corporate Responsibility Team ist mit der Überwachung, Koordination und Revision dieser Erklärung beauftragt.
- Dieses Team stellt sicher, dass externe Entwicklungen (z. B. Gesetzesänderungen, Branchenstandards, Stakeholder-Erwartungen) beobachtet und integriert werden.

5.3 Überprüfungs- und Aktualisierungszyklus

- Mindestens einmal jährlich wird diese Erklärung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.
- Bei wesentlichen Veränderungen (z. B. neue Regionen, Geschäftsmodelle, erhebliche Vorfälle) erfolgt eine außerordentliche Aktualisierung.

5.4 Stakeholder-Einbindung und Transparenz

- Wir integrieren Erkenntnisse aus Stakeholderdialogen, Hinweisgebersystemen, Auditergebnissen und Feedback (intern wie extern) in die Revision.
- Die aktualisierte Version wird öffentlich zugänglich gemacht (z. B. auf unserer Website oder im Nachhaltigkeitsbericht).

6. Selbstverpflichtung zu verantwortungsvollen Beschaffungspraktiken, existenzsichernden Löhnen und nachhaltigen Materialien

Wir verpflichten uns zu verantwortungsvollen Beschaffungs- und Einkaufspraktiken, welche darauf ausgerichtet sind, negative Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt und die Integrität unserer relevanten Lieferketten zu vermeiden. Die konkrete Umsetzung dieser Themen richtet sich nach unseren jeweils dafür ausgerichteten Strategien. Diese werden jährlich überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben.

7. Schlussverpflichtung & Gültigkeit

Wir, die Geschäftsleitung der Carstensen Import-Export Handelsgesellschaft mbH, bekräftigen hiermit, dass wir in vollem Umfang hinter dieser erweiterten Erklärung stehen. Wir fordern alle Mitarbeitenden, Geschäftspartner und Zulieferer auf, sich an diese Grundsätze zu halten und aktiv mitzuwirken, damit wir gemeinsam menschenrechtskonform, sozial verantwortlich und nachhaltig agieren können.

Ellerau, 06. Oktober 2025



Martin Pancke
Geschäftsführer



Marco Wöbke
Geschäftsführer



Steve Carstensen
Geschäftsführer